

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 5 (1932)

**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Anmeldung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Anmeldung:

Wir bitten die Sektionsvorstände uns bis zum 10. Mai zu melden:

1. Beteiligt sich Ihre Sektion im Pistolen-Sektionswettschiessen? Ja oder Nein.
2. Voraussichtlich mit wieviel schiessenden Teilnehmern?

Prompte Einhaltung aller vorgeschriebenen Anmeldetermine ist Pflicht der Sektionsvorstände, weil besondere Umstände es als notwendig erachten; im Unterlassungsfalle haben die Sektionen die ihnen dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten selbst zu tragen.

Rorschach, den 31. März 1932.

Das Organisationskomitee.

## Abbau!

Von Fourier Adolf Alder, Luzern.

Ziffer 93 I.V., gültig ab 1. Januar 1931, setzte die Gemüseportion für den W.K. auf 52 Cts. fest, nachdem viele Jahre 55 Cts. entschädigt worden waren. Der Nachtrag pro 1932 reduziert diesen Ansatz auf 48 Rappen. Im Nachfolgenden sei versucht, die für den Bund daraus resultierende Einsparung zu berechnen, dann aber auch den Ausfall darzustellen, der den Kompagnien erwächst.

Bei einem wiederholungskurspflichtigen Bestand von rund 140000 Mann, wie er kürzlich summarisch publiziert war, ergeben 12 Diensttage à 4 Rappen weniger Gemüseportion

Fr. 67200.—

dazu für den 13. Dienstag bei  $\frac{2}{3}$  der Truppen die Auszahlung der Mundportion in Wegfall

„ 185000.—

Ersparnis beim Auszug

Fr. 252000.—

bei 20000 Rekruten pro Jahr zu 65 Diensttagen (Durchschnitt) à 4 Rappen weniger

„ 52000.—

Totalersparnis pro Jahr rund Fr. 300000.—

Diese Berechnung ist rein summarisch und weist mir bekannte Fehlerquellen auf, es würde zu weit führen, alle Details zu besprechen, da mir mehr am Aufzeigen der Auswirkung in den Kompagnien liegt.

Die Einsparung von rund Fr. 300000.— macht bei einem Totalmilitärbudget von 100 Millionen Franken nur 0,3 Prozent aus. Und gerade, weil die Ersparnis so gering, ist sie nicht angezeigt.

Die Einheiten werden in einem Masse betroffen, das zum Aufsehen mahnt. Ich lege den folgenden Berechnungen meine Kompagnie zugrunde, in der ich nun den 9. W.K. zu bestehen haben werde.

Der durchschnittliche Bestand, ohne Offiziere, beträgt rund 170 Mann. Zu Vergleichszwecken redne ich keine Detachierte ab. Die Vergütung an die HHK betrug 1931: 170 Mann à 12 Tage = 2040 Tage à 52 Cts. Fr. 1060.80 dazu für den Entlassungstag: Verrechnung der Mundportion in die HK 170 à Fr. 2.— „ 340.—

Totaleinnahmen Fr. 1400.80

(Unsere Einheiten werden stets mittags ca. 13 Uhr entlassen, die Kp. liefert das Frühstück und die Mittagsverpflegung).

Pro 1932 werde ich erhalten:  
170 Mann à 13 Tage zu 48 Cts. „ 1060.80  
Mindereinnahme Fr. 340.—

Nach Ziff. 101, Nachtrag 1932, darf die Mundportionsvergütung nicht mehr ausgerichtet werden, die Truppe ist nach jener Vorschrift „vor der Entlassung gut und reichlich in Natura zu verpflegen“, wofür dann am Entlassungstage die Gemüseportion in Rechnung zu stellen ist.

Obiger genau berechneter Vergleich, ergibt eine Weni-gereinnahme pro Kurs von Fr. 340.— oder ein Viertel des bisherigen Bezuges.

Man hat sich zuständigens über die schwere Schädigung der Kp. Kassen wohl zu wenig Rechenschaft gegeben. Dieser Abbau der Einnahmen der HHK muss auf den Truppenhaushalt von weittragender Bedeutung sein. Ich weise darauf hin, dass es im Interesse der Truppe und der Armee liegt, gut verpflegte Wehrmänner zu haben. Der Mann soll nicht abends beim Ausgang sich durch Bratwürste, Kotelets usw. sattessen müssen. Der Fourier ist dazu da, an verantwortungsvollem Posten zum Rechten zu sehen. Es war stets mein Stolz, wenn die Gastwirte des Ortes, wo wir im Kantonement lagen, erklärten: „Fourier, man muss in Ihrer Einheit gut essen, es wird abends leider (für den Wirt) nichts bestellt an Leberli, Spiegeleieren usw.“ Dann fällt aber noch eine wichtige psychologische Seite in Betracht. Wir wissen aus unsren Erhebungen, wieviele Wehrmänner leider immer noch ohne Lohnvergütung den W.K. zu bestehen haben. Die Sorge für die Familie lastet auf dem Mann, Mietzins, die Lebenskosten der Angehörigen wollen bezahlt sein. Das Geld ist knapp und nun zwingen wir den Soldaten, noch auswärts zu essen, weil der Fourier mangels ausreichender Entschädigung nicht mehr so kochen lassen kann, wie es nötig wäre. — Der Abbau, für das Armeebudget ganz nebenschäglich, wird seine ernsten Folgen haben, die Dienstverdrossenheit, gegen die wir ankämpfen, wird zunehmen müssen in dem Moment, wo der Mann zu seinen persönlichen Opfern, die der W.K. vielfach erfordert, noch genötigt ist, sich auswärts zu verpflegen.

Notorisch ist auch die Belastung der HHK durch Beträge, die einerseits nicht zu umgehen sind, andererseits aber zulasten der Allgemeinen Kasse gehen sollten. Ich notiere pro 1931: Für Musikalien für das Spiel Fr. 7.—, Kostenanteil für Vervielfältigung des Befehls für den W.K. 1932 Fr. 8.75, Marschlied der Geb.Brig. 10 Fr. 6.—, verlorene Gegenstände im W.K. 1930 (nicht Korpsma-